

Weisung 202306009 vom 22.06.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 44a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Laufende Nummer: | 202306009 |
| Geschäftszeichen: | FGL 2 – II-1410 |
| Gültig ab: | 22.06.2023 |
| Gültig bis: | unbegrenzt |
| SGB II: | Weisung |
| SGB III: | nicht betroffen |
| Familienkasse: | nicht betroffen |

Die Fachlichen Weisungen zu § 44a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Anpassungen in der zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund geschlossenen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Arbeitsuchenden im Sinne des SGB II, war die Anpassung im Rahmen der Fachlichen Weisungen zu § 44a SGB II notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Die Rentenversicherungsträger haben sich aus Gründen des Datenschutzes darauf verständigt, den Trägern der Grundsicherung neben der angeforderten Stellungnahme im Grundsicherungsverfahren im Regelfall weder von dort überlassene medizinische Unterlagen zurückzusenden, noch vom Rentenversicherungsträger erhobene Gesundheitsdaten (Befundberichte, Diagnosen u. Ä.) zu übermitteln. Auf Grundlage dessen wurde die von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Anpassung in § 7 Absatz 2 der im Jahr 2011 geschlossenen „Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der

Leistungsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II" vorgenommen. Die Vereinbarung ist als Anlage 2 in der Fachlichen Weisung zu § 44a SGBII zu finden.

Wesentliche Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 44a SGB II:

- Rz. 44a.2: Konkretisierung der Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Verhältnis Jobcenter und Agentur für Arbeit
- Rz. 44a.5: Konkretisierung, dass bei Vorliegen der Pflegestufe 5 in der Regel keine Erwerbsfähigkeit vorliegt, und ggf. eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist
- Rz. 44a11: Ergänzung, dass sich ärztliche Befundberichte, die durch den Rentenversicherungsträger zur Begutachtung benötigt werden, in Teil A einer sozialmedizinischen Stellungnahme befinden
- Anlage 2: § 7 Anpassung der Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung Bund in Hinblick auf den Rücklauf von Unterlagen

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS daher die angepasste Fachliche Weisungen zu § 44a SGB II.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/[Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift